

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1955	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 2. 55	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	57
7. 2. 55	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	58
7. 2. 55	Neufassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	59
3. 2. 55	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1954	60

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 2. Februar 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung der Internationalen Opiumabkommen.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Vom 9. Februar 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) wird wie folgt ergänzt:

1. § 75 Abs. 2 erhält folgende Sätze 4 und 5:

„Ist in dem Regelungsangebot vorgesehen, daß für die Gläubiger, die es annehmen, die Rechte an den Sicherheiten einer anderen Person als dem bisherigen Treuhänder oder sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten zustehen, so gehen diese Rechte mit der Annahme des Regelungsangebotes auf die in diesem bezeichnete andere Person insoweit über, als es im Regelungsangebot vorgesehen ist; der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Nachweis der Tatsachen, aus denen sich die Rechtsänderung ergibt, kann durch eine Bescheinigung der Stelle geführt werden, bei der gemäß dem Regelungsangebot die alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch einzureichen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in dem Regelungsangebot vorgesehen ist, daß bei einer Hypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art für die Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, an die Stelle des bis-

herigen Vertreters mit den in § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Befugnissen ein anderer Vertreter tritt.“

2. Nach § 76 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 76 a

Durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 76 Abs. 1 und 2 können auch Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten ersetzt werden, die dazu dienen, die Rechtslage hinsichtlich der Sicherheiten für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und der Sicherheiten für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, mit den Bestimmungen des § 75 Abs. 2 in Einklang zu bringen.“

3. In § 80 Abs. 2 Satz 1 treten an Stelle der Worte „im Falle des § 76 Abs. 1“ die Worte „in den Fällen des § 76 Abs. 1 und des § 76 a“.

4. Nach § 108 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„k) Kostenrechtliche Bestimmung

§ 108 a

(1) Für die Eintragung der Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden in das Grundbuch sowie für gerichtliche oder notarielle Beurkundungen, die diesen Geschäften dienen, wird nur die Hälfte der in der Kostenordnung be-

stimmten Gebühren erhoben, wenn diese Geschäfte durch die Regelung auf Grund des Abkommens veranlaßt werden oder mit dieser Regelung zusammenhängen. § 26 Abs. 3 der Kostenordnung bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Höchstbetrag der vollen Gebühr 5000 Deutsche Mark. Dies gilt auch, wenn der Umstellungsbetrag in das Grundbuch eingetragen wird oder hierzu erforderliche Erklärungen beurkundet werden."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem in § 117 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Tage in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

Vom 7. Februar 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 732) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Bonn, den 7. Februar 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Bekanntmachung der Neufassung
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 7. Februar 1955.

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 58) wird nachstehend die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 7. Februar 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Vermahlung von Brotgetreide und
Erweiterung der Anbiutungspflicht
in der Fassung vom 7. Februar 1955.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 8, 14, 18, 20 und 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vermahlung von Roggen und Weizen

(1) Aus Roggen und Weizen dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler	Zu-	Zu-
	Aschegehalt	lässiger Mindestaschegehalt	lässiger Höchstaschegehalt
	in v.H.	in v.H.	in v.H.
815 (Roggenmehl)	0,815	0,790	0,870
997 (Roggenmehl)	0,997	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,150	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,370	1,300	1,450
1590 (Roggenmehl)	1,590	1,530	1,630
1740 (Roggenmehl)	1,740	1,640	1,840
1800 (Roggenbackschrot)	1,800	1,650	2,000
405 (Weizenmehl)	0,405	0,380	0,440
550 (Weizenmehl)	0,550	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,630	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,812	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,050	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,200	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,600	1,550	1,750
2000 (Weizenmehl)	2,000	1,850	2,200
1700 (Weizenbackschrot)	1,700	1,600	1,900
715 (Roggengemengemehl)	0,715	0,680	0,780
890 (Roggengemengemehl)	0,890	0,850	0,950
1100 (Roggengemengemehl)	1,100	1,000	1,200
1320 (Roggengemengemehl)	1,320	1,220	1,420

2. Grieß und Dunst müssen bei Siebanalysen folgende Ergebnisse aufweisen:

Weizengrieß muß von der Gesamtmenge auf Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und

Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.

Weizendunst muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und

Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.

- (2) Das für die menschliche Ernährung bestimmte Hartgrießweizenmehl muß folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler	Zu-	Zu-
	Aschegehalt	lässiger Mindestaschegehalt	lässiger Höchstaschegehalt
	in v.H.	in v.H.	in v.H.
1600 (Hartgrießweizenmehl)	1,600	1,550	1,750

- (3) Roggenmehl Type 1590 darf nur in Berlin in den Verkehr gebracht werden.

- (4) Roggengemengemehl der Typen 715, 890, 1100 und 1320 ist aus Gemenge in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggen und 40 vom Hundert Weizen herzustellen.

- (5) Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihnen bestimmten Stellen sind berechtigt, den Mühlen Auflagen dar-

über zu erteilen, in welchem Umfang die Mahlerzeugnisse der Absätze 1 und 2 hergestellt werden dürfen oder herzustellen sind.

(6) Mühlen dürfen selbst hergestellte oder zugekaufte Mahlerzeugnisse verschiedener Art nur zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Arten (Typen) von Mahlerzeugnissen vermischen.

(7) Mühlenbetriebe, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermahlung von Roggen und Weizen nicht bieten, können von der Zuweisung von Brotgetreide aus Einfuhren oder aus Beständen der Bundesreserve ausgeschlossen werden.

§ 2

Mehlhandelsbetriebe

Mehlhandelsbetriebe dürfen nur Mahlerzeugnisse weiterveräußern, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 entsprechen. § 1 Abs. 3 gilt auch für Mehlhandelsbetriebe.

§ 3

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 4 und 6 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen.

§ 4

Erweiterung der Anbiertungspflicht

Die Vorschriften des § 8 des Getreidegesetzes sind auf die nachstehend bezeichneten Getreidearten, Mahlerzeugnisse und Futtermittel anzuwenden:

1. Getreidearten: Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Reis;
2. Mahlerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot;

3. Futtermittel:

- a) Dari, Milocorn,
- b) Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
- c) Mühlen- und Schälmühlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
- d) Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
- e) feste Rückstände von der Herstellung fetter Ole (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
- f) Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
- g) Mischungen, die aus Futtermitteln der unter Buchstaben a bis f genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

§ 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 6

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 3 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1954.

Vom 3. Februar 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1954 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1955 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder